

Synodenantrag. Umwidmung der Liegenschaften Neptunstrasse 38 und Wiedingstrasse 46 vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Der Synodalrat beschliesst folgenden Bericht und Antrag an die Synode:

Bericht

Die Aktivseite der Bilanz im öffentlichrechtlichen Rechnungswesen gliedert sich in Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen. Im Finanzvermögen sind alle Aktiven enthalten, über die die Körperschaft nach kaufmännischen Grundsätzen verfügen kann und die realisierbar sind. Beispielsweise alle liquiden Mittel, Geldanlagen, Debitoren oder zum Teil auch Immobilienbesitz. Verwaltungsvermögen sind Aktiven, die der Erfüllung öffentlichrechtlich festgelegten Verwaltungsaufgaben dienen, zum Beispiel Verwaltungsgebäude.

Liegenschaften im Verwaltungsvermögen werden jährlich mit zehn Prozent vom Buchwert abgeschrieben während Liegenschaften im Finanzvermögen nicht laufend abgeschrieben werden sondern periodisch oder nach grösseren Sanierungsarbeiten neu bewertet werden.

1. Liegenschaften der Körperschaft**1.1. Finanzliegenschaften**

Die Liegenschaft an der Friedaustasse 12 und das Haus Erika in Gonten sind dem Finanzvermögen zugeordnet. Die Friedaustasse 12 wird zurzeit saniert und im zweiten Semester 2016 neu und zu einem entsprechenden Ertrag vermietet. Das Haus Erika in Gonten wird voraussichtlich ab Sommer 2016 zum bestmöglichen Marktpreis verkauft.

1.2. Verwaltungsliegenschaften

Die Körperschaft verfügt nach dem vorzeitigen Heimfall und Verkauf des Baurechts an der Carl-Spittelerstrasse 38 Ende 2015 über elf Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (ohne den Neubau an der Pfingstweidstrasse). Diese werden zum grossen Teil durch eigene oder nahestehende Institutionen genutzt. Zum Teil sind sie aber auch gemischt genutzt, das heisst, es sind eigene Stellen oder Dienststellen sowie Privatwohnungen in der gleichen Liegenschaft eingemietet. Ein Ziel der Liegenschaftenstrategie ist es, dort wo es sinnvoll ist die Gemischnutzung aufzugeben und Liegenschaften mit vorwiegender Privatnutzung den Finanzliegenschaften und damit dem Finanzvermögen zuzuordnen.

Diese Liegenschaften werden dann als Kapitalanlagen kaufmännisch bewirtschaftet und müssen – zum Teil nach den entsprechenden Sanierungsarbeiten - auch eine angemessene Rendite ausweisen. Damit kann auch ein Teil der überschüssigen Liquidität der Körperschaft langfristig zu einer guten Rendite angelegt werden. Damit Liegenschaften vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen überführt werden können, braucht es einen Umwidmungsbeschluss der Synode.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

2. Umwidmung und Neubewertung

2.1. Neptunstrasse 38

Die Liegenschaft befindet sich im Quartier Hottingen an ruhiger Wohnlage in grüner Umgebung mit kurzer Gehdistanz zum Kreuzplatz und Fahrzeit zur City. Das bisherige Raumprogramm sah im Dachgeschoss eine 4 ½ Zimmerwohnung und in den unteren Geschossen Büros vor. Nach dem Umzug des Bildungsinstitutes tkl.ch in das Provisorium an der Bederstrasse 76 sowie der Kündigung des Privatmieters im Dachgeschoss im Sommer 2015 ist die Liegenschaft heute praktisch leer und soll ab Januar 2016 einer teilweisen Umnutzung und Sanierung im Umfang von ca. CHF Mio. 0,800 unterzogen werden. Die bisherigen Büros vom Erdgeschoss bis ins zweite Obergeschoss werden in Wohnungen umgenutzt. Vorgesehen sind Mietzinsen in der Höhe von total CHF 135'000.—. Die Liegenschaft eignet sich auf Grund ihrer sehr ruhigen und trotzdem zentralen Lage gut als Wohnungshaus im mittleren Preissegment und als Finanzanlage. Nach der Sanierung und Neuvermietung wird sie neu bewertet. Provisorisch wird mit einem Aufwertungsgewinn in der Höhe von CHF Mio. 1,4 zu Gunsten des Eigenkapitals gerechnet.

2.2. Wiedingstrasse 46

Die Liegenschaft befindet sich an leicht erhöhter und ruhiger Wohnlage im Quartier Wiedikon. Bis ins Jahr 2001 wurde die Liegenschaft an der Wiedingstrasse 46 gemischt genutzt, das heisst ein Teil der Liegenschaft diente als Büros von nahestehenden Institutionen. Hier befand sich auch der erste Sitz des Generalvikariats in Zürich. Die Liegenschaft verfügt deshalb auch heute noch über eine Kapelle im Erdgeschoss. Im Jahr 2002 wurde die Liegenschaft einer Sanierung unterzogen und Büros wurden wieder zu Wohnungen umgenutzt und zum Teil neu vermietet.

Im ersten Stock liegt ausser der Kapelle eine Vierzimmerwohnung die an den Generalvikar vermietet ist, in den drei folgenden Obergeschossen je eine 5 ½ Zimmerwohnung. Auf Grund ihrer Wohnlage und ihres Raumprogramms eignet sich die Liegenschaft sehr gut als Wohnungshaus in mittlerer Klasse und als Finanzanlage. Eine Umwidmung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen macht deshalb Sinn. Die jährlichen Mietzinserträge belaufen sich laut dem Voranschlag 2016 auf CHF 149'800.—. Eine Neubewertung nach den Richtlinien des Gemeindeamtes führt gemäss der provisorischen Berechnung zu einem Aufwertungsgewinn in der Höhe von ca. CHF Mio. 2,7 zu Gunsten des Eigenkapitals.

2.3. Vorgehen bei der Neubewertung

Bei der Neubewertung der beiden Liegenschaften richtete sich der Synodalrat nach dem Vorgehen der Gemeinden gemäss den Vorgaben des Gemeindeamtes. Es wird eine Verkehrswertschätzung vorgenommen mit der Formel einmal Realwert plus dreimal Ertragswert geteilt durch vier. Der Aufwertungsgewinn wird direkt dem Eigenkapital gutgeschrieben, fliesst also nicht ins Jahresergebnis und wird dementsprechend auch nicht budgetiert.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 07.09.2015

Seite 438

Antrag

Die Synode

nach Einsichtnahme in Bericht und Antrag des Synodalrates vom 7. September 2015

beschliesst:

- I. Die Liegenschaft an der Neptunstrasse 38 wird per 1. Januar 2016 vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgewidmet.
- II. Die Liegenschaft an der Wiedingstrasse 46 wird per 1. Januar 2016 vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgewidmet.
- III. Mitteilung an den Synodalrat

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 07.09.2015

Seite 439

Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich. Genehmigung Teilrevision Verbandsstatuten

Die auf dem Gebiet der Stadt Zürich bestehenden römisch-katholischen Kirchgemeinden bilden, gestützt auf § 7 des Gemeindegesetzes (GG) i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 (KO), den Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich (Stadtverband). Der Stadtverband regelt seine Organisation und Zuständigkeit sowie die Aufgaben seiner Organe in einem Statut. Gemäss Art. 61 Abs. 1 KO i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG) und Art. 62 KO bedürfen die Vorschriften über Zweck und Organisation von Zweckverbänden der Genehmigung des Synodalrates bzw. hat der Synodalrat bei Revisionen oder Teilrevisionen der Verbandsstatuten diese auf ihre Gesetzmässigkeit zu prüfen.

Der Stadtverband hat seine Statuten einer Teilrevision unterzogen und folgende Bestimmungen geändert:

- § 8 Endgültiger Beschluss der Delegiertenversammlung
(neu) Die Delegiertenversammlung beschliesst endgültig über die folgenden, die Finanzkompetenz des Vorstandes gemäss § 17 übersteigenden Ausgaben:
1. Jährlich wiederkehrende Verpflichtungen bis zu CHF 500'000.
 2. Einmalige Verpflichtungen bis zu CHF 4 Mio.
- § 9 Fakultatives Referendum
(geändert) Der Urnenabstimmung durch die Aktivbürgerschaft unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung
1. über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über CHF 500'000 bis CHF 1 Mio.,
 2. über einmalige Ausgaben von über CHF 4 Mio. bis CHF 10 Mio., wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 2'000 Stimmberechtigte aus dem Kreise der Aktivbürgerschaft oder ein Drittel der Verbandsgemeinden mit Beschluss der Kirchenpflege beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung der Urnenabstimmung einreichen.
- § 10 Obligatorisches Referendum
(geändert) Der Urnenabstimmung durch die Aktivbürgerschaft unterliegen in jedem Falle Beschlüsse der Delegiertenversammlung
1. über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 1 Mio.,
 2. über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 10 Mio..
- § 10 a Initiative
(unverändert) Abs. 1 – 3
(aufgehoben) Fn¹
- § 13 Aufgaben und Befugnisse
(geändert) Der Delegiertenversammlung stehen zu:
1. Die Wahl ihres Büros, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern und einer Ersatzstimmzählerin oder einem Ersatzstimmzähler;
- (unverändert) Ziff. 2 – 15

Katholische Kirche im Kanton Zürich

§ 14 Verbandsvorstand

(unverändert) Abs. 1 – 3, Abs. 5

(geändert) Abs. 4: Im Verbandsvorstand müssen mindestens vier Verbandsgemeinden vertreten sein.

Abs. 6: Der Dekan der Stadt Zürich oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.

§ 17 Freier Kredit

(geändert) Dem Verbandsvorstand steht für einmalige Ausgaben in eigener Kompetenz ein jährlicher Kredit von CHF 100'000 zur Verfügung.

Für neue wiederkehrende Ausgaben stehen dem Verbandsvorstand im Einzelfall bis zu CHF 10'000, jedoch gesamthaft höchstens CHF 100'000 jährlich zur Verfügung.

§ 18 Rechnungsprüfungskommission

(geändert) Abs. 1: Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der Aktivbürgerschaft die Präsidentin oder den Präsidenten und vier weitere Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

(unverändert) Abs. 2

(geändert) Abs. 3: In der Rechnungsprüfungskommission müssen mindestens drei Verbandsgemeinden vertreten sein.

§ 26 Einreichung der Rechnung

(geändert) Abs.1: Die Verbandsgemeinden haben dem Verband und der Rekurskommission der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich bis zum 30. April je ein Exemplar der von der Gemeindeversammlung genehmigten Rechnung einzureichen.

(neu) Abs.2: Der Verbandsvorstand orientiert die Rekurskommission schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung durch die Delegiertenversammlung (§ 13 Ziff. 6).

§ 30 Inkrafttreten

(geändert) Nach Annahme dieses Statuts durch die Verbandsgemeinden und seiner Genehmigung durch den Synodalrat setzt die Delegiertenversammlung das Datum des Inkrafttretens fest. Gleichzeitig ordnet sie Neuwahl und Amtsdauer der Behörden und erlässt die Geschäftsordnung.

Der Entwurf für die neuen Bestimmungen wurde dem Synodalrat am 3. Februar 2014 zur Vorprüfung zugestellt. Mit Beschluss vom 26. Februar 2014 genehmigte der Vorstand des Stadtverbandes die Änderungen des Statuts. Die Delegiertenversammlung des Stadtverbandes stimmte mit Beschluss vom 13. Mai 2014 den Änderungen ebenfalls zu.

Die dem Stadtverband angeschlossenen Kirchengemeinden beschlossen anlässlich ihrer im Jahr 2014 durchgeführten Kirchgemeindeversammlungen alle die Teilrevision der Verbandsstatuten anzunehmen. Bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft ging diesbezüglich bis zum heutigen Zeitpunkt kein Rechtsmittel ein.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2014 bzw. E-Mail vom 5. August 2015 ersuchte der Stadtverband um Genehmigung der Statutenänderung vom 13. Mai 2014. Die Delegiertenversammlung des Stadtverbandes hat das Inkrafttreten der revidierten Statuten nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat zu beschliessen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 07.09.2015

Seite 449

Die revidierten Bestimmungen der Statuten des Verbands der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich sind gesetzeskonform und können gestützt auf Art. 61 und Art. 62 KO vom Synodalrat genehmigt werden.

Der Synodalrat beschliesst:

- I. Die am 13. Mai 2014 von der Delegiertenversammlung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich und von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinden der Stadt Zürich beschlossene Teilrevision der Verbandsstatuten wird genehmigt.
- II. Die Delegiertenversammlung des Stadtverbandes wird eingeladen, über das Inkraftsetzungsdatum der revidierten Statuten zu beschliessen.
- III. Mitteilung an:
 - Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich, Werdgässchen 26, 8036 Zürich
 - Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Hirschengraben 66, 8001 Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 07.09.2015

Seite 450

Kirchgemeinde Rüti. Genehmigung Teilrevision Kirchgemeindeordnung

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit.

Die Kirchgemeinde Rüti hat ihre Kirchgemeindeordnung einer Teilrevision unterzogen und Art. 6 und Art. 42 wie folgt geändert:

Art. 6 Amtliche Veröffentlichung und Information der Kirchgemeinde

¹Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung sowie allgemein verbindliche Beschlüsse der Kirchgemeindeorgane werden unter Bekanntgabe der Beschwerde- oder Rekursfrist veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss im Sekretariat der Kirchenpflege oder im Pfarreisekretariat aufliegt.

²Offizielle Mitteilungen sind im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

³Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchgemeindegangelegenheiten wird in geeigneter Form informiert.

Art. 42 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Ziffer 1 -8 unverändert

Ziffer 9 (neu): Die Kirchenpflege bestimmt das Publikationsorgan.

Der Entwurf für diese Teilrevision wurde dem juristischen Sekretariat des Synodalrates zur Vorprüfung zugestellt. An der Kirchgemeindeversammlung vom 9. Juni 2015 stimmten die Stimmberechtigten der Teilrevision zu. Mit Schreiben vom 25. August 2015 ersuchte die Kirchgemeinde Rüti um Genehmigung der revidierten Bestimmung.

Die revidierten Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung Rüti vom 15. Dezember 2009 sind gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden. Sie treten gemäss Antrag der Kirchenpflege nach erfolgter Genehmigung des Synodalrates in Kraft (Inkraftsetzungsdatum ist das Datum des synodalrätlichen Genehmigungsbeschlusses).

Der Synodalrat beschliesst:

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Rüti in der Kirchgemeindeversammlung vom 9. Juni 2015 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Rüti vom 15. Dezember 2009 wird genehmigt.
- II. Mitteilung an die Kirchgemeinde Rüti.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Ökumenischer Verein Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich. Genehmigung der Statuten und Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung sowie für den Vorstand

An ihrer Sitzung vom 25. Juni 2015 hat die Synode nach eingehender Diskussion mit 65 Ja, 7 Nein und 2 Enthaltungen Folgendes beschlossen:

- I. Der Bericht des Synodalrats betreffend die Ökumenische Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich wird zur Kenntnis genommen.
- II. Als Anteil der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich an die Kosten der Ökumenischen Paarberatung und Mediation wird für die Jahre 2016 – 2018 dem noch zu gründenden Trägerverein ein jährlich wiederkehrender Beitrag in der Höhe von CHF 800'000 ausgerichtet.
- III. Für die Finanzierung ab dem Jahr 2019 wird der Synode in der ersten Hälfte des Jahres 2018 ein neuer Bericht und Antrag vorgelegt, welcher auf der Entwicklung der neuen Struktur und der Umsetzung der Leistungsvereinbarung basiert.
- IV. Ziffer II des Beschlusses untersteht gemäss Art. 12 lit. c der Kirchenordnung dem fakultativen Referendum.
- V. Mitteilung an den Synodalrat und Veröffentlichung im Amtsblatt.

Im Rahmen der Verabschiedung des Berichts und Antrags des Synodalrats an die Synode wurde an der Synodalratssitzung vom 16. März 2015 der von der Bereichsleiterin Zentrale Dienste erarbeitete Entwurf der Vereinsstatuten „Ökumenischer Verein Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich“ gutgeheissen und zwecks Bereinigung mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche weitergeleitet. Dieser Statutenentwurf wurde beiden Synoden zur Kenntnis gegeben.

Der Kirchenrat hat nach den Entscheiden der Synoden an seiner Sitzung vom 26. August 2015 die Statuten noch einmal besprochen und bezüglich Delegation in die Mitgliederversammlung (Art. 8 Abs. 6) und Vertretungen im Vorstand (Art. 9 Abs. 1) Änderungen vorgenommen. Der Kirchenrat will nicht, dass, wie ursprünglich festgehalten, zwingend je ein Exekutivmitglied in der Mitgliederversammlung und im Vorstand Einsitz nehmen. Dies hat mit der Strukturreform des Kirchenrats zu tun, wo vermehrt Aufgaben dem Leitungskonvent (bestehend aus den Abteilungsleitenden) übertragen werden.

Die Steuergruppe des Projekts „Ökumenische Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich“ kann sich an der Sitzung vom 28. August 2015 in Anwesenheit des neuen ressortverantwortlichen Synodalrats mit dieser Änderung seitens des Kirchenrats grundsätzlich einverstanden erklären, empfiehlt jedoch, dass mindestens in der ersten Amtszeit beide Kirchen mit je einem Mitglied von Kirchen- und Synodalrat vertreten sind. In dieser Amtsperiode werden wichtige Entscheide für den Aufbau und vor allem in Bezug auf die Leistungsvereinbarung (Paarberatung und Mediation als Service public) mit dem Kanton zu fällen sein, für die der direkte Draht zu den Exekutiven sehr wichtig ist. Darüber hinaus will aber die Römisch-katholische Körperschaft betreffend ihre Delegationen in die Mitgliederversammlung und in den Vorstand an den in den Statuten ursprünglich zwingend vorgesehenen Bestimmungen diesbezüglich festhalten und hat die Formulierungen für ihre Seite angepasst.

Unter der Voraussetzung, dass das Referendum (Referendumsfrist des katholischen Synodenentscheids läuft am 8. September 2015 ab) nicht zustande kommt, empfiehlt der Ressortverantwortliche „Ökumenische Seelsorge“, den durch den Kirchenrat bereinigten Statuten zuzustimmen und den Verein zu gründen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Ressortverantwortliche „Ökumenische Seelsorge“ schlägt dem Synodalrat für die erste Amtsperiode Synodalrat Daniel Otth (Ressort Finanzen) und Markus Köferli (Bereichsleiter Spezialseelsorge und bisheriger Projektverantwortlicher) in die Mitgliederversammlung vor. Als Vorstandsmitglieder werden Pfr. Othmar Kleinstein (zuständiger Ressortinhaber), Markus Köferli und Christina Locher (pensionierte kirchliche Sozialarbeiterin, Synodale der Kirchgemeinde St. Konrad, langjährige Erfahrungen mit Sozialinstitutionen und Personal) vorgeschlagen.

Der Synodalrat beschliesst:

- I. Den Statuten „Ökumenischer Verein Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich“ wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Wortlaut zugestimmt:

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Ökumenischer Verein Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich" besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck und Ziel

1 Der Verein führt unter der Bezeichnung "Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich" Beratungsstellen für Paarbeziehungen.

2 Die Beratungstätigkeit orientiert sich an einem christlich-humanistischen Menschenbild. Sie ist ermutigend, unterstützend und lösungsorientiert. Sie soll einen direkten und indirekten sowie qualitativen und materiellen Nutzen für die Ratsuchenden und deren Kinder bzw. deren Umfeld als auch für die Gesellschaft und die öffentliche Hand zur Folge haben.

3 Ratsuchende aus allen Teilen des Kantons Zürich sollen niederschweligen und gleichwertigen Zugang zum Angebot der Paarberatung und Mediation haben, unabhängig von Konfessions- und Religionszugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Einkommen und der allfälligen Rechtsform der Paarbeziehung der Ratsuchenden.

3. Finanzmittel

- 1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Finanzmittel:
 - a. Mitgliederbeiträge,
 - b. Entgelte der Klientinnen und Klienten der Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich (Inanspruchnahme von Paarberatung, Mediation und Rechtsberatung),
 - c. Beiträge der öffentlichen Hand,
 - d. weitere Einnahmen (z.B. aus Spenden).

2 Die Beiträge der Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. a sind gleich hoch.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich (nachfolgend Landeskirche) und die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich (nachfolgend Körperschaft).

Katholische Kirche im Kanton Zürich

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.

6. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist per Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Revisionsstelle.

8. Die Mitgliederversammlung

1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Mitgliederversammlung kann auch auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden.

2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

3 Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

4 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe des Zwecks jederzeit durch Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds des Vereins einberufen werden. Eine solche Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand stattzufinden.

5 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende unentziehbare Aufgaben:

- a. Verabschiedung des Leitbildes der Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich,
- b. Genehmigung der vom Vorstand entwickelten Strategie,
- c. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichts und die diesbezügliche Entlastung des Vorstands,
- e. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresbudgets, Jahresrechnungen sowie die diesbezügliche Entlastung des Vorstands,
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- g. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und des übrigen Vorstands,
- h. Wahl der Revisionsstelle,
- i. Festsetzung des Stellenplans der Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich,
- j. Änderung der Statuten
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 07.09.2015

Seite 460

6 Der Kirchenrat und der Synodalrat delegieren je zwei natürliche Personen in die Mitgliederversammlung. Seitens der Körperschaft muss eine Person Mitglied des Synodalrats sein.

7 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

8 Kann keine Einigung bezüglich der zu fassenden Beschlüsse erzielt werden, gelangt die gemäss Kirchenratsbeschluss Nr. 214 vom 10. Juli 2013 und Synodalratsbeschluss Nr. 146 vom 8. Juli 2013 beschlossene Regelung betreffend das Schiedsverfahren in Verträgen zwischen den Vertragsparteien zur Anwendung: Ergeben sich zwischen den Mitgliedern Uneinigigkeiten bezüglich zu fassender Beschlüsse, werden der Vorstand, der Kirchenratspräsident sowie der Synodalratspräsident und je eine weitere Person beigezogen. Der Vorstand und die Beigezogenen unternehmen einen Einigungsversuch. Sie bestimmen das entsprechende Verfahren.

9 Die Durchführung eines Schiedsverfahrens ist nicht Voraussetzung für eine rechtsgültige Auflösung des Vereins.

9. Der Vorstand

1 Der Vorstand wird entsprechend den Amtsperioden von Kirchenrat und Synodalrat auf vier Jahre gewählt. Der Kirchenrat und der Synodalrat delegieren je drei Personen in den Vorstand. Seitens der Körperschaft muss eine Person Mitglied des Synodalrats sein.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, davon je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landeskirche und der Körperschaft.

3 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) zulässig. Dies gilt nicht für die mindestens einmal jährlich stattfindende Vorstandssitzung.

4 Im Vorstand wird offen abgestimmt. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Ergibt sich bei Abstimmungen oder Wahlen Stimmengleichheit, so hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

5 Bei rein formellen Angelegenheiten und Angelegenheiten von geringer Bedeutung sowie bei Dringlichkeit kann die Präsidentin oder der Präsident präsidial verfügen.

6 Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

7 Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben und Geschäfte, die gemäss diesen Statuten nicht der Mitgliederversammlung oder gemäss diesen Statuten oder den Beschlüssen des Vorstands nicht der Geschäftsstelle zugewiesen sind, insbesondere für:

- a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- b. Vertretung der Interessen der Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich gegenüber den Mitgliedern, dem Kanton Zürich und gegen aussen,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 07.09.2015

Seite 461

- c. Verabschiedung von Jahresbudget, Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden der Mitgliederversammlung und des Kantons Zürich,
- d. Antragstellung an die Mitgliederversammlung von nicht im Jahresbudget vorgesehenen Ausgaben, soweit sie bei einmaligen Ausgaben CHF 5'000 im Einzelfall, insgesamt CHF 20'000 im Jahr, und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben CHF 4'000 im Einzelfall, insgesamt CHF 16'000 im Jahr, übersteigen,
- e. Antragstellung an die Mitgliederversammlung für eine Erhöhung oder Verminderung des Stellenplans,
- f. Festlegung des anwendbaren Personalrechts und Lohnreglements,
- g. Erstellung des Stellenprofils für die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle,
- h. Anstellung der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle sowie auf deren oder dessen Antrag der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und der Beratungsstellen gemäss anwendbarem Personalrecht und Lohnreglement,
- i. Festlegung der inhaltlichen, qualitativen und quantitativen Entwicklung der Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich (Strategieentwicklung) zuhanden der Mitgliederversammlung,
- j. Aufsicht über die Tätigkeit der Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich gemäss Leitbild, Stellenprofilen und Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
- k. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton Zürich.

10. Die Revisionsstelle

1 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren oder eine bezüglich Rechnungsrevision fachkundige juristische Person, welche die Buchführung, die Rechnung des Vereins und die statutengemässe Verwendung der Mittel kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

3 Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4 Die Jahresrechnung des Vereins unterliegt der eingeschränkten Revision gemäss Art. 727a OR.

11. Die Geschäftsstelle

1 Der Verein verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über eine Geschäftsstelle.

2 Der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Leitung der Beratungsstellen und Aufsicht über diese,
- b. Antragstellung an den Vorstand zur inhaltlichen, qualitativen und quantitativen Entwicklung der Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich (Strategieentwicklung),
- c. Umsetzen der Strategie,
- d. Erstellung von Jahresbudget, Jahresrechnung und Jahresbericht zwecks Antragstellung an den Vorstand,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- e. regelmässige Berichterstattung über die Tätigkeit der Beratungsstellen zuhanden des Vorstands,
- f. Erstellung der Stellenprofile für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und der Beratungsstellen,
- g. Antragstellung an den Vorstand zur Anstellung von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und der Beratungsstellen,
- h. Personalverantwortung für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und der Beratungsstellen,
- i. Einhaltung der Qualitätsstandards gemäss den Fachorganisationen,
- j. Bereitstellen der Beratungskapazitäten entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung im Einzugsbereich der Beratungsstellen,
- k. inhaltliche und qualitative Weiterentwicklung des Angebots,
- l. Förderung der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Austauschs zwischen den Beratungsstellen,
- m. Aufbau und Pflege des einheitlichen Auftritts der Beratungsstellen,
- n. weitere Aufgaben gemäss den Beschlüssen des Vorstands und dem Stellenprofil.

12. Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands zeichnet kollektiv zu zweien mit der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten und Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderungen

1 Die Statuten können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

2 Der Erlass und die Änderung der Statuten bedürfen der Genehmigung des Kirchenrates und des Synodalrates.

15. Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

2 Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

3 Die Beschlüsse gemäss Abs. 1 und 2 benötigen zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung durch den Kirchenrat und den Synodalrat.

16. Handelsregistereintrag

Der Verein ist in das Handelsregister des Kantons Zürich einzutragen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 07.09.2015

Seite 463

17. Inkrafttreten

1 Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins vom xx.yy.zzzz in Zürich gestützt auf den Kirchenratsbeschluss Nr. ... vom ... 2015 und den Synodalratsbeschluss Nr. ... vom beschlossen und treten mit diesem Datum in Kraft.

2 Änderungen der Statuten treten am Tag nach ihrer Annahme in Kraft.

- II. Als delegierte Personen in die Mitgliederversammlung des Ökumenischen Vereins Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich werden Synodalrat Daniel Otth und Bereichsleiter Spezialseelsorge Markus Köferli gewählt.
- III. Als Vertreter im Vorstand des Ökumenischen Vereins Paarberatung und Mediation im Kanton Zürich werden Synodalrat Pfr. Othmar Kleinstein, Bereichsleiter Spezialseelsorge Markus Köferli und kirchliche Sozialarbeiterin Christina Locher gewählt.
- IV. Mitteilungen an
 - Daniel Otth, Synodalrat, Ressortleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Pfr. Othmar Kleinstein, Synodalrat, Ressortleiter Ökumenische Seelsorge
 - Christina Locher, Letzigraben 241, 8047 Zürich,
 - Markus Köferli, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Spezialseelsorge
 - Kirchenrat Andrea Bianca, Zürich
 - Pfr. Rita Famos, Abteilungsleiterin Spezialseelsorge des Kirchenrats, Zürich

Einmalige soziale und kulturelle Beiträge. Schlupfhuus Zürich. Gesuch um finanzielle Unterstützung

Der Verein Schlupfhuus setzt sich für Jugendliche in Krisensituationen ein. Zu diesem Zweck betreibt er das Wohnhaus und die Beratungsstelle Schlupfhuus als stationäre und ambulante Kriseninterventions- und Opferhilfestelle. Das Schlupfhuus bietet niederschwellige Krisenintervention für Jugendliche, die mit ihrer aktuellen Lebenssituation nicht mehr zurechtkommen und auf eigene Initiative professionelle und unbürokratische Hilfe in Anspruch nehmen wollen.

Beispiele von Problembereichen: physische Gewalterfahrung und Misshandlung, psychische Misshandlung, sexuelle Ausbeutung, Migrationsbedingte Probleme, familiäre Schwierigkeiten / Ablösungsschwierigkeiten, Vernachlässigung, Depression, latente Suizidalität. Das Schlupfhuus bietet Jugendlichen in solchen Situationen telefonische Beratung, (Opfer-) Beratung im persönlichen Gespräch und Betreuung während eines stationären Aufenthaltes von einer Nacht bis maximal drei Monaten, sowie Begleitung nach Krisen.

Der Verein Schlupfhuus stellt dem Synodalrat ein Gesuch um finanzielle Unterstützung. Es erhält nur für einen Teil seiner Leistungen Subventionen von der Stadt und vom Kanton Zürich sowie vom Bund. Folgende Leistungen werden insbesondere über Spenden finanziert:

- Telefonische Beratung (ehem. Sorgentelefon) und Beratungsgespräche
- Notnächte für Jugendliche in akuten Krisensituationen
- Förderkurse für die berufliche oder schulische Integration der Jugendlichen

Bis 2008 unterstützte die Körperschaft das Schlupfhuus mit jährlich CHF 10'000. Im Rahmen der Überprüfung „Prioritäten und Finanzen“ wurde der jährliche Beitrag aus der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2009 auf neu Fr. 5'000 festgesetzt und ab 2010 eingestellt. 2012 wurde eine einmalige Anschubfinanzierung in der Höhe von CHF 2'000 für ein neues Angebot gesprochen. Der Synodalrat hielt daran fest, dass keine jährliche Beitragsleistung mehr aufgenommen wird.

Das Schlupfhaus feiert dieses Jahr sein 35 jähriges Bestehen. Zum Jubiläum leistet sich das Schlupfhuus kein grosses Fest, sondern ein Tram, das diese Botschaft ein Jahr lang auf den verschiedenen Linien der VBZ in die Öffentlichkeit hinaus trägt und auf die Institution aufmerksam macht. Die Ressortleiterin beantragt, aus Anlass des Jubiläums dem Schlupfhaus eine Spende von CHF 3'000 zukommen zu lassen.

Der Synodalrat beschliesst:

- I. Dem Schlupfhuus Zürich wird aus Anlass des 35 jährigen Bestehens ein einmaliger Beitrag von CHF 3'000 ausgerichtet.
- II. Der Beitrag geht zulasten der Kostenstelle 650 (einmalige kulturelle und soziale Beiträge)
- III. Als allfälliger Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
- IV. Mitteilung an
 - Lucas Maissen, Schlupfhuus Zürich, Schönbühlstrasse 8, 8032 Zürich
 - Ruth Thalmann, Synodalrätin, Ressort Soziales
 - Hubert Lutz, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Soziales und Bildung
 - Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Für einen nachhaltigen Umgang mit Lebensmitteln: Verein foodwaste mit Ausstellung im Rahmen von «Zürich isst»

Der gemeinnützige Verein foodwaste (www.foodwaste.ch) setzt sich für die Reduktion von Lebensmittelverlusten und gegen die Lebensmittelverschwendung in der Schweiz ein. Mit einer interaktiven Wanderausstellung sensibilisiert er im Rahmen des Erlebnismonats «Zürich isst» (www.zuerich-isst.ch) im ShopVille während 10 Tagen Konsumentinnen und Konsumenten für das Thema. Ziel ist, die Wertschätzung von Lebensmitteln zu erhöhen, Verschwendung zu vermeiden und dadurch wertvolle Ressourcen zu schonen. Die Ausstellung besteht zu einem grossen Teil aus interaktiven und betreuten Stationen, die auf spielerische Art und Weise aufzeigen, wie der Umgang mit Lebensmitteln gestaltet werden kann.

Rund ein Drittel aller Lebensmittel gehen auf dem Weg vom Feld bis zum Teller verloren. Die durch diese Verluste respektive Verschwendung erhöhte Nachfrage verknappt das weltweite Angebot an Lebensmitteln und belastet knappe Ressourcen wie Wasser, Böden und fossile Energieträger unnötig.

Die Ausstellung war bereits an der Olma St. Gallen, am eco.festival in Basel und an der LUGA in Luzern und ist vom 8. bis 18. September 2015 auf einer Fläche von 120 m² zu Gast in der Bahnhofspassage ShopVille. Zusätzlich zu den grossen Pendlerströmen sind Schulklassen ein Zielpublikum der Ausstellung. 25 bis 30 Schulklassen werden die Ausstellung besuchen. Das Unterstützungsgesuch bezieht sich auf die Finanzierung der Führung und Betreuung dieser Schulklassen.

Der Synodalrat hat sich im Frühjahr 2015 grundsätzlich für ein Engagement im Bereich ‚Nachhaltigkeit‘ ausgesprochen. Zudem ist im Zuge der Neuordnung der Ressorts im Synodalrat mit «Kirche und Umwelt» eine neue Kostenstelle geschaffen worden. Die angestrebten Ziele des gemeinnützigen Vereins foodwaste entsprechen dem Anliegen eines nachhaltigen, bewussten Umgangs mit Ressourcen. Ein Grossteil der Finanzierung kann foodwaste dank Partnerschaften mit Bundesämtern und der Stiftung Mercator decken. Letztere unterstützt insbesondere Projekte in den Bereichen Wissenschaft, Kinder und Jugendliche sowie Mensch und Umwelt. Die evangelisch-reformierte Landeskirche Zürich ist ebenfalls angefragt worden.

Der Synodalrat beschliesst:

- I. Die Ausstellung des Vereins foodwaste im Rahmen des Erlebnismonats «Zürich isst» vom 8. bis 18. September 2015 wird mit einem Beitrag von CHF 5'000 unterstützt.
- II. Als Sponsorenvermerk soll das Logo respektive der Hinweis «Katholische Kirche im Kanton Zürich» verwendet werden.
- III. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 550.
- IV. Mitteilung an
 - Verein foodwaste.ch c/o Nadia Dominique Senn, Geschäftsleiterin, Spitalgasse 24, 3011 Bern
 - Dr. Zeno Cavigelli, Synodalrat, Ressortleiter Kommunikation und Kultur
 - Aschi Rutz, Verwaltung Synodalrat, Bereich Kommunikation und Kultur
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Verein Kuckuck-Produktion: Theaterprojekt «A tout jamais / Auf ewig» im Rahmen des Afroschweizerischen Kulturfestivals «Pas de Problème!» in Zürich

«A tout jamais / Auf ewig» ist eine Koproduktion von Kuckuck-Produktion und C.I.T.O. (Carrefour International der Théâtre der Ouagadougou) und wird anlässlich der Zweitausgabe des Afroschweizerischen Kulturfestivals vom 23. September bis 3. Oktober 2015 im Kulturmarkt in Zürich am Eröffnungstag uraufgeführt. Geplant ist auch eine Tournee in Schweizer und europäischen Städten.

Das Theaterstück baut auf den Erfahrungen der letzten Kuckuck-Produktion «L'Héritage» auf, welche 2013 in der Schweiz produziert wurde und der sowohl in Burkina Faso als auch in Zürich ein grosser Erfolg beschieden war (Infos dazu auf www.pasdeprobleme.org). Das interkulturell-interreligiöse Theaterstück «A tout jamais / Auf ewig» ist eine generationen- und Kontinente übergreifende Produktion europäischer und afrikanischer Beteiligung. Es handelt vom Leben, dem Tod und dem Leben nach dem Tod und stellt Fragen zu aktuellen Themen und zur Zukunft. Die Akteure stammen alle aus verschiedenen Kulturen und vertreten verschiedene Glaubensrichtungen. Es wird deutsch, französisch und afrikanisch gesprochen, und der Tanz hat eine zentrale Bedeutung im Stück. Es sind auch Schulvorstellungen geplant und mit dem Schuldepartement der Stadt Zürich eine Zusammenarbeit vereinbart. Es findet auch ein interkultureller Gottesdienst statt. Die Veranstalter werden eingeladen, dazu auch einen katholischen Priester einzuladen. Bisher ist nur die reformierte Landeskirche vertreten.

Der Kulturmarkt als Veranstalter des Afroschweizerischen Kulturfestivals «Pas de Problème!» ist ein Kulturbetrieb im Zürcher Kreis 3 und bietet neben einem Veranstaltungshaus auch ein Restaurant, das Stellensuchenden eine zeitlich befristete Arbeitsmöglichkeit bietet. Der Kulturmarkt ermöglicht Veranstaltungen aus verschiedenen Kultursparten und realisiert eigene Theater- und Musikproduktionen.

Das Theaterprojekt wird u.a. von der Kulturförderung der Stadt Zürich, und vom Kanton Zürich mit namhaften Beiträgen unterstützt. Mindestens 20 Vorstellungen in beiden Ländern sind garantiert. Der Synodalrat unterstützt das Projekt.

Der Synodalrat beschliesst:

- I. Das Theaterstück «A tout jamais / Auf ewig» des Vereins Kuckuck-Produktion wird mit einem Beitrag von CHF 3'000 unterstützt.
- II. Als Sponsorenvermerk soll das Logo respektive der Hinweis «Katholische Kirche im Kanton Zürich» verwendet werden.
- III. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 650.
- V. Mitteilung an
 - Verein Kuckuck-Produktion c/o Roger Nydegger, Sihlquai 67, 8005 Zürich
 - Dr. Zeno Cavigelli, Synodalrat, Ressortleiter Kommunikation und Kultur
 - Aschi Rutz, Verwaltung Synodalrat, Bereich Kommunikation und Kultur
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Liegenschaften. Bederstrasse 76, 8002 Zürich. Provisorium PAZ, TBI. Renovation Büroräume 1.-2.OG. Kreditbewilligung

Der Umzug der Paulus-Akademie und des Bildungsinstitutes TBI in die neuen Räumlichkeiten an der Pflingstweidstrasse im November 2015 ist aus den bekannten Gründen nicht möglich und verzögert sich auf unbestimmte Zeit.

Im Juli/August 2015 sind im 1./2.OG an der Bederstrasse 76 vier Büro-Einheiten (80-95m²) freigeworden, die sich nach verschiedenen Abklärungen für eine Zwischennutzung, bzw. als Alternativstandort für einen Teil der Mieter des Kulturparks eignen würden (PAZ, TBI).

Nach der langjährigen Nutzung durch die Vormieter sind dafür aber vorgängig verschiedene Renovations- und Instandstellungs-Arbeiten unumgänglich.

Folgende Haupt-Massnahmen oder Erneuerungen sind vorgesehen: Erneuerung der Anstriche (Maler). Teilerneuerung der Bodenbeläge. Kleine Anpassungen der Elektroinstallationen. Optimierungen bei der Beleuchtung.

Im Kostenvoranschlag vom 6. August 2015 wird seitens des Architekten (Heldner Architektur) mit voraussichtlichen Kosten von Fr. 88'500.-- gerechnet. Für Unvorhergesehenes wird ein Betrag von Fr. 11'500.-- eingerechnet. Zudem fliesst in die Kostenaufstellung noch ein Reservebetrag von Fr. 20'000.-- ein (Auflagen Behörden/Ämter, etc.). Die Renovationsarbeiten sollen zwischen Mitte September und Anfang November 2015 ausgeführt werden und dauern etwa 3 – 4 Wochen.

Die für die neuen Mieter an der Pflingstweidstrasse vorgesehenen Büros wären verkabelt gewesen und hätten z.T. auch die Endgeräte beinhaltet. Die Mieter sollen nun an der Bederstrasse nicht schlechter gestellt sein als an der Pflingstweidstrasse. Deshalb wird gemäss Diskussion beschlossen, dass auch die Verkabelung der Büroräume und die Telefonanlage zulasten der Liegenschaft erstellt werden. Es ist mit Kosten von CHF 44'000 zu rechnen.

Die Ausgaben für diese Renovationsarbeiten sind im Voranschlag 2015 nicht enthalten, da ab Sommer 2016 eine Gesamtanierung geplant war und dafür Projektierungskosten von CHF 100'000.— von der Synode im Voranschlag 2015 bewilligt wurden. Die ab Sommer 2016 geplante Gesamtanierung der Liegenschaft Bederstrasse 76 wird auf unbestimmte Zeit verschoben.

Der Synodalrat beschliesst:

- I. Die vorgesehenen Renovationsarbeiten an der Bederstrasse 76 im Umfang von CHF 164'000 werden genehmigt.
- II. Im Zuge der Jahresrechnung 2015 werden diese Ausgaben gegenüber der Synode begründet.
- III. Mitteilung an
 - Daniel Otth, Synodalrat, Ressortleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Liegenschaften Kommission des Synodalrates

Katholische Kirche im Kanton Zürich